

Blauzungenkrankheit und Revision des Tierseuchengesetzes (TSG)

Das Impfblogatorium gegen die Blauzungenkrankheit in den Jahren 2008 bis 2010 hat insbesondere in der Deutschschweiz einen relativ breiten Widerstand ausgelöst. Die Tatsache, dass die gesetzlichen Grundlagen für diese Zwangsmassnahme auf sehr wackligen Füßen standen, hat die Behörden veranlasst, das TSG zu überarbeiten um dem Bund mehr Kompetenzen zu geben im Falle künftig auftretender Tierseuchen. Vor eineinhalb Jahren war die entsprechende Gesetzesrevision in der Vernehmlassung, und die bereinigte Botschaft kommt demnächst in die eidgenössischen Räte.

Auf die Frage nach *wissenschaftlichen* Beweisen für die Wirksamkeit der dreijährigen Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit kam vom zuständigen Institut für Virologie und Immunprophylaxe (IVI) die lapidare Antwort, die Krankheit sei bei uns ja nun ausgerottet. Ausserdem seien die Schäden sowie das Tierleid während der Seuche vernachlässigbar gewesen.

Eine solche Antwort könnte allenfalls dann befriedigen, wenn das IVI einer theologischen Fakultät angegliedert wäre... Unter den gegebenen Umständen hingegen gibt sie den Kritikern des Impfblogatoriums jedoch indirekt Recht: Nebenwirkungen wurden im Allgemeinen kaum wahr- und/oder ernstgenommen und untersucht, geschweige denn entschädigt. Für die Impfkampagne wurden Dutzende von Millionen an Steuergeldern in den Sand gesetzt, ohne dass wir im Nachhinein abschliessend wissen, ob nun die Blauzungenkrankheit wegen (oder allenfalls trotz) der Impfung von der Bildfläche verschunden ist.

Um künftig einen solchen Schlamassel zu vermeiden, sollte meines Erachtens das revidierte TSG in der endgültigen Fassung folgende Massnahmen vorsehen:

- Jegliche Zwangsmassnahme muss mit einer Doppelblindstudie wissenschaftlich begleitet werden, um bei auftretenden Nebenwirkungen und/oder mangelhafter Wirksamkeit unverzüglich reagieren zu können. (NB: Da bei Impfungen die Nebenwirkungen oft von den Zusatzstoffen ausgehen, ist es nicht zulässig, der Kontrollgruppe einfach nur den Impfstoff ohne das eigentliche Impfung – als Impfung gelten z. B. inaktivierte oder geschwächte Virus-Stämme - zu verabreichen!) Kritiker sollten damit weitgehend in die Begleitstudien integriert werden können.
- Bei Zwangsmassnahmen müssen die Folgeschäden und Nebenwirkungen dem Tierhalter voll entschädigt werden. Dabei gilt eine Umkehr der Beweispflicht. (Das ist insofern von Bedeutung, als z.B. bei Impfungen die Zusatzstoffe das Immunsystem in einer ersten Phase schwächen müssen, damit der eigentliche Impfstoff die erhoffte Wirkung überhaupt voll entfalten kann.) Bei Uneinigkeit in der Entschädigungsfrage muss der Tierhalter eine unabhängige und neutrale Beschwerde-Instanz anrufen können.
- Um dem Vorwurf entgegenzutreten es werde nicht mit offenen Karten gespielt, müssen bei Zwangsmassnahmen die der Zulassung der eingesetzten Medikamente zugrundeliegenden Studien einsehbar sein.

Ich bin überzeugt, dass diese Massnahmen am besten geeignet sind, auch divergierende Meinungen in die Abläufe und Entscheide miteinzubeziehen sowie Emotionen und Auswüchse allseits in Grenzen zu halten, um damit die Diskussion auf eine sachlichere Ebene zu bringen. Damit wäre schlussendlich allen am besten gedient.

Maurus. Gerber, La Sagne / VD